

Heinrich-Schütz-Chor Aachen

Chorordnung

§ 1 Chor

Der Heinrich-Schütz-Chor Aachen ist ein gemischter Chor der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, Bereich Nord. Sängerinnen und Sänger sind unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit willkommen.

§ 2 Chorleitung

Die musikalisch-künstlerische Leitung des Chores liegt allein in der Verantwortung des Chorleiters. Alle anderen Leitungsaufgaben werden vom Chovorstand wahrgenommen. Dieser setzt sich aus den vier Stimmsprechern und dem Chorleiter zusammen. Die Stimmsprecher werden alle drei Jahre von den Mitgliedern einer Stimme gewählt; Ergänzungswahlen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind möglich. Aufgaben des Chovorstands sind vor allem:

- Vertretung des Chores nach außen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisatorische Vorbereitung von Proben und Auftritten
- Einrichtung und Führung einer Chorkasse
- Veranlassung einer regelmäßigen Überprüfung der Chorkasse und Bericht darüber an die Chorversammlung
- Regelung anderer chorinterner Belange

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den vier Stimmsprechern eine(n) Chorvorsitzende(n). Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Chores bei der Durchführung einzelner Aufgaben beteiligen.

§ 3 Chorversammlung

Der Chovorstand beruft im Bedarfsfall nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Chormitgliedes und bei entsprechendem Mehrheitsbeschluss im Chor, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Chorversammlung ein. In ihr ist den Mitgliedern des Chores Gelegenheit zur Erörterung aller den Chor betreffenden Fragen zu geben. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.

Anträge zu den in dieser Ordnung festgelegten Pflichten und Rechten der Mitglieder sind durch Mehrheitsbeschluss von 3/4 der bei der Chorversammlung anwesenden Chormitglieder zu entscheiden. Von den Chorversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Ergebnisse enthält.

An allen Chorversammlungen kann der Vorstand des Förderkreises des Heinrich-Schütz-Chores Aachen teilnehmen, insoweit er nicht schon durch aktive Mitgliedschaft im Heinrich-Schütz-Chor Aachen dazu berechtigt ist.

§ 4 Finanzen

Jede(r) aktive Sänger(in) des Heinrich-Schütz-Chors Aachen entrichtet einen jährlichen Chorbeitrag. Bei Mitgliedschaft im Förderkreis des Heinrich-Schütz-Chores Aachen ist der Chorbeitrag durch die Zahlung des Vereinsbeitrages abgegolten. Wer dem Förderkreis nicht beitreten möchte, zahlt einen Beitrag in gleicher Höhe in die Chorkasse.

§ 5 Aufnahme und Mitarbeit

Über die Aufnahme von neuen Sänger(innen) entscheidet der Chorleiter nach einer Probezeit von in der Regel vier Chorproben. Der Chorleiter des Heinrich-Schütz-Chors Aachen hat das Recht, sowohl bei der Aufnahme in den Chor als auch nach längerer Mitgliedschaft, individuelle stimmliche Überprüfungen vorzunehmen.

Regelmäßige Teilnahme und konzentrierte Mitarbeit bei Proben und Auftritten sind Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Mitgliedschaft im Heinrich-Schütz-Chor Aachen. Die Entscheidung über die Mitwirkung bei einem Auftritt ist – da ausschließlich musikalischer Natur – allein dem Chorleiter vorbehalten. Absagen von Probenteilnahmen sowie Anmeldungen für Sondertermine (Konzerte, Gottesdienste, Probenwochenenden, Stimmproben, Konzertreisen) erfolgen über die Stimmsprecher.

(Beschlissen in der Chorversammlung vom 18.06.2009)